

HAFTUNGSÜBERNAHME- VEREINBARUNG (für Werkverträge)

zwischen der Firma

Armacell GmbH
Robert-Bosch-Straße 10
48153 Münster

- nachstehend ARMACELL genannt -

und dem

Bundesinnungsverband des Deutschen Kälteanlagenbauerhandwerks - BIV

Bahnhofstraße 27
53721 Siegburg
- nachstehend BIV genannt -

§ 1 Geltungsbereich

1. Berechtigte

Berechtigt für die Leistungen aus dieser Vereinbarungen sind alle in die Handwerksrolle eingetragenen Kälteanlagenbauer bzw. Fachbetriebe (nachstehend „Kälte-Klima-Fachbetrieb“ genannt), soweit sie zum Zeitpunkt des Schadensfalles Mitglied einer Handwerksinnung sind, die dem BIV angehört. Der Verband wird umgehend alle Berechtigten schriftlich über die in dieser Vereinbarung enthaltenen Rechte informieren.

Vereinbarungen dieser oder ähnlicher Art mit Dritten bleiben hiervon unberührt.

2. Produkte

Unter diese Vereinbarung fallen von ARMACELL gelieferte und wie folgt gekennzeichnete Produkte:

„AF/Armaflex“, „Tubolit Split“ oder „Tubolit DuoSplit“

§ 2 Haftung

1. Entstehen dem Auftraggebers des Kälte-Klima-Fachbetriebes durch Verwendung der von dieser Vereinbarung umfassten Produkte aus

- a. Konstruktionsfehlern
- b. Fabrikationsfehlern
- c. Materialfehlern
- d. Instruktionsmangel, z.B. fehlerhafte Verlege-, Einbau-, Betriebsanleitungen usw.
- e. Abweichen von zum Herstellungszeitpunkt gültigen Rechtsvorschriften und anerkannten Regeln der Technik (z.B. EN-/ DIN-Normen), Bau- und Prüfungsgrundsätzen, amtlichen Prüfungszeugnissen, Zulässigkeitsbescheiden usw.
- f. dem Unterlassen der Produktbeobachtungspflicht von ARMACELL
- g. Fehlen einer ausnahmsweise von ARMACELL allgemein bzw. dem Kälte-Klima-Fachbetrieb gegenüber vereinbarten Beschaffenheit bzw. zugesicherten Eigenschaften

Schäden und nimmt der Auftraggeber den Kälte-Klima-Fachbetrieb berechtigterweise aus Werkvertrag auf Nacherfüllung, Aufwendungsersatz in Verbindung mit Selbstvornahme, Minderung oder Schadensersatz in Anspruch, so übernimmt ARMACELL die nachstehenden Verpflichtungen:

- im Falle der Nacherfüllung kostenlose Ersatzlieferung frei Verwendungsstelle der für die Behebung des Schadens notwendigen Teile und Übernahme der erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Aus- und Einbaukosten, Wegekosten einschließlich der Kosten für die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes, es sei denn, die Nachbesserung ist nur mit unverhältnismäßigen Kosten zu erreichen;
 - im Falle der Selbstvornahme des Auftraggebers Ersatz der erforderlichen Aufwendungen, wenn nicht der Kälte-Klima-Fachbetrieb die Nacherfüllung zu Recht verweigert;
 - im Falle der Minderung Ersatz des Rechnungsbetrages, um den der Auftraggeber des Kälte-Klima-Fachbetriebes dessen Vergütung durch begründete und angemessene Minderung herabgesetzt hat, bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von EUR 250.000;
 - im Falle des Schadensersatzes Übernahme der Schäden bis zu einer Höchstsumme je Schadensereignis von EUR 1 Mio.
2. Nach Feststellung des Schadens behält sich ARMACELL vor, die aufgetretenen Schäden selbst zu beseitigen oder durch von ihr zu beauftragende Firmen auf eigene Kosten beseitigen zu lassen. Die Ausübung dieses Rechts ist mit dem Kälte-Klima-Fachbetrieb abzustimmen und erfordert die Zustimmung des Auftraggebers des Kälte-Klima-Fachbetriebes.
3. Die Haftungsübernahme gilt insoweit nicht, als der Kälte-Klima-Fachbetrieb weitergehende werkvertragliche Verpflichtungen übernimmt, als sie den gesetzlichen Vorschriften oder der Festlegung in der VOB, Teil B, entsprechen. Der Kälte-Klima-Fachbetrieb darf jedoch mit dem Auftraggeber eine Verjährungsfrist für Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht vereinbaren. Die Haftungsübernahmefrist beginnt mit der Abnahme der erbrachten Werkleistung; sie endet spätestens mit Ablauf von 5 Jahren seit Auslieferung der in § 1 Nr. 2 genannten Produkte der Firma ARMACELL.

§ 3 Obliegenheiten des Kälte-Klima-Fachbetriebes

Dem Kälte-Klima-Fachbetrieb obliegt:

1. Einhaltung der zum Zeitpunkt der Montage gültigen Verlege- und Einbauanleitungen von ARMACELL sowie der schriftlichen Angaben zum Verwendungsbereich unter Beachtung der besonders hervorgehobenen Verwendungsbeschränkungen.
2. Bestimmungsgemäße Montage unter Einhaltung der zum Zeitpunkt der Verlegung bzw. des Einbaus geltenden anerkannten Regeln der Technik.
3. Betriebs-, Bedienungs- und Wartungsanleitungen von ARMACELL sind dem Auftraggeber bei Abnahme auszuhändigen.

4. Unverzügliche Vornahme aller notwendigen Maßnahmen zur Schadensminderung.
5. Unverzügliche Meldung auftretender Schäden an ARMACELL.
Die Meldung hat innerhalb von 7 Werktagen ab dem Zeitpunkt zu erfolgen, zu dem der Kälte-Klima-Fachbetrieb entdeckt hat oder hätte entdecken müssen, dass der Schaden auf ein Produkt von ARMACELL zurückzuführen ist. Auf Verlangen von ARMACELL ist der Kälte-Klima-Fachbetrieb zu einer schriftlichen Darstellung des Schadensfalles innerhalb einer angemessenen Frist verpflichtet.
6. ARMACELL ist Gelegenheit zu geben, vor den Instandsetzungsarbeiten den Schaden selbst oder durch Sachverständige feststellen und begutachten zu lassen. Dazu hat sich ARMACELL unverzüglich nach Schadensmeldung gegenüber dem Kälte-Klima-Fachbetrieb zu erklären.
7. Die für den Schaden ursächlichen Teile sind bis zur endgültigen Abwicklung des Schadens aufzubewahren und ARMACELL auf Anforderung zur Verfügung zu stellen, soweit der Kälte-Klima-Fachbetrieb hierzu rechtlich und tatsächlich in der Lage ist.

Wird eine der vorstehend genannten Obliegenheiten verletzt, so ist ARMACELL von der Haftung frei. Die Haftung besteht insoweit fort, als die Verletzung ohne Einfluß auf die Entstehung, Höhe, Feststellbarkeit oder Nachweisbarkeit des Schadens geblieben sind.

§ 4 Einigung

Bei im Zusammenhang mit dieser Gewährleistungsvereinbarung entstehenden Streitigkeiten sollen, bevor ordentliche Gerichte angerufen werden, Gespräche mit dem Ziel aufgenommen werden, den Streit im Wege der gütlichen Einigung beizulegen.

§ 5 Gerichtsstand und anwendbares Recht

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Firmensitz des Kälte-Klima-Fachbetriebes. Auf das zwischen ARMACELL und dem BIV sowie den Kälte-Klima-Fachbetrieben bestehende Rechtsverhältnis findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung.

§ 6 Laufzeit

Dieser Vertrag tritt mit Wirkung vom 01.01.2014 in Kraft.
Er kann von beiden Vertragsparteien mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt werden.

Nach Ablauf der Haftungsübernahmevereinbarung auftretende Schadensfälle, die durch Produkte nach § 1 Nr. 2 verursacht werden, die innerhalb der Laufzeit der Haftungsübernahmevereinbarung eingebaut worden sind, werden nach den Bedingungen dieser Haftungsübernahmevereinbarung geregelt.

Siegburg, . . . 2014

Münster, . . . 2014

**Bundesinnungsverband des Deutschen
Kälteanlagenbauerhandwerks - BIV**

ARMACELL GmbH